

Antragsteller: Ladenburger Aluguß GmbH & Co. KG    Anlage 12b zum Gutachten  
 Industriestraße 17    Nr. RA97/00202/A/35  
 68526 Ladenburg  
 Typ: AF 604438  
 Ausführung: 114,3G m. Zentrierring Ø72,5/Ø60,1    Blatt 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp : AF 604438  
 Radausführung : 114,3 G  
 Radgröße nach Norm : 6J x 14 H2  
 Einpreßtiefe in mm : 38  
 zulässige Radlast in kg : 535  
 zul. Abrollumfang in mm : 1880  
 Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3  
 Lochzahl : 4  
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6  
 Zentrierart : Mittenzentrierung , durch Zentrierring,  
 Mittenlochdurchmesser 60,1 mm,  
 Kennz. Ø72,5 / Ø60,1 Farbe lila

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Magyar Suzuki Corporation, Esztergom / Ungarn  
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden  
 Kegelebundradmuttern M12 x 1,25,.  
 Kegelwinkel 60°  
 Anzugsmoment in Nm : 100  
 Spurverbreiterung : bis zu 15 mm

Typ:		JMA	
ABE / EG-Genehmigung:		H135	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50	Subaru Justy	175/60R14-78 185/50R14-77 185/55R14-78 12) 195/45R14-76 195/55R14-82 12)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)

Antragsteller: Ladenburger Aluguß GmbH & Co. KG    Anlage 12b zum Gutachten  
Industriestraße 17    Nr. RA97/00202/A/35  
68526 Ladenburg  
Typ: AF 604438  
Ausführung: 114,3G m. Zentrierring Ø72,5/Ø60,1    Blatt 2 von 3

Typ: MS			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0028*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50	Subaru Justy	175/60R14-78 11)  185/50R14-77  185/55R14-78 11)12)  195/45R14-76  195/55R14-82 11)12)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)19)

ee\*93/81\*0028\*01    695/740    4/114,3/60,1

### Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zu verwenden. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. bzw. TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen auf keinen Fall über die Radkontur hinausragen.

Antragsteller: Ladenburger Aluguß GmbH & Co. KG    Anlage 12b zum Gutachten  
Industriestraße 17    Nr. RA97/00202/A/35  
68526 Ladenburg  
Typ: AF 604438  
Ausführung: 114,3G m. Zentrierring Ø72,5/Ø60,1    Blatt 3 von 3

---

- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder können nur an der Radinnenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Reifengröße 155/70R13 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Die Radhausausschnittkanten an Achse 2 sind komplett umzulegen.
- 19) Bei Fahrzeugen mit ABS nur zulässig bei ausreichenden Abstand zwischen Reifen und ABS-Steuerleitung an Achse 2.

Die Anlage 12b mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ AF 604438 des Herstellers LAG.

Essen, 07. Oktober 1997  
RA97/00202/A/35